



Amtsgericht: Crailsheim
Aktenzeichen: 3 2 K 7-25
Versteigerungstermin: Montag, 26.10.2026, 08:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Crailsheim,
Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim](#)
Saal: 2160, Sitzungssaal
Verkehrswert: 247.000,00 EUR
Objektart: Wohnungseigentum
Objektanschrift: Maulacher Straße 29, 74564
Crailsheim
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum
Download
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim-Roßfeld Blatt 1268 BV 1 - je 1/2 Anteil an

5.339 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Crailsheim-Roßfeld, Flurstück 460

Gebäude- und Freifläche, Maulacher Straße 25, 27, 29

Größe: 3.140 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG nebst Abstellraum, Aufteilungsplan Nr. 18.

Das Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den weiteren Miteigentumsanteilen in Blatt 1251 - 1267, 1269 - 1271 je BV 1 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus, bestehend aus drei zusammengebauten Gebäuden mit insgesamt 21 Wohneinheiten.

Verkehrswert: 247.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sie ist zu leisten durch

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- bestätigte Bundesbankschecks
- von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage)
- Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2645337000209, Az. 3 2 K 7/25, AG Crailsheim

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.